

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 3

**Artikel:** Interkantonale Armenpflege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837446>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zelle 20 Rp.

30. Jahrgang

I. März 1933.

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Internationale Armenpflege.

Unlänglich der ersten Sitzung der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit hielt Herr Pfarrer C. Sturzenegger, Zürich, ein Referat über die Linderung der Not der Arbeitslosen. Wir finden darin folgenden Passus:

„Besonders schlimm daran, zum Teil, weil man ihre Notlage bisher etwas weniger beachtete, sind einmal die Auslandschweizer, die zurzeit mit ganzen Familien, auch wenn sie Jahrzehntelang in derselben Stellung waren, nach ihrer Heimat abgeschoben werden und, wenn der nötigsten Mittel bar, in eine oft unbekannte, abgelegene Heimatgemeinde kommen. Ihnen fehlen die Verbindungen, die Möglichkeiten der Arbeitslosenversicherung und -Hilfe, der Landeskennnis usw.“ (s. Heft 1, Januar 1933, Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit).

Herr Sturzenegger hat damit ein Problem angeschnitten, das wohl heute jede größere schweizerische Armenpflege beschäftigen muß; denn es gibt wohl kaum einen Kanton, an den im Laufe der letzten Jahre oder Monate nicht die Frage nach der Fürsorge für rückkehrende oder am jetzigen Auslandsdomicil verbleibende Gemeindebürger herangetreten wäre. Die dabei im Vordergrund stehende Frage ist, ob man die allfällige Heimschaffung oder freiwillige Rückkehr der betreffenden Auslandschweizer gewärtigen oder ob man dieser Rückkehr vorbeugen soll durch Gewährung von angemessenen Unterstützungen nach dem Ausland. — Eine gewichtige Frage in der jetzigen Zeit, in der unser Land selbst für ein Heer von Arbeitslosen zu sorgen hat, die Armentassen bereits über Gebühr belastet sind und vorläufig keine oder nur sehr geringe Aussichten auf Besserung des Arbeitsmarktes bestehen. Da es gewöhnlich nicht die Rückkehrer sind, die am ehesten wieder an einem Arbeitsplatz unterkommen, oder die sich sonst nach kurzer Zeit ohne öffentliche Hilfe wieder zurechtfinden, bedeuten diese eine ganz besondere Belastung sowohl der öffentlichen als auch der privaten Fürsorge. Letztere wird dadurch noch erschwert, daß es sich die Gemeinden neben der rein wirtschaftlichen Fürsorge daran gelegen sein lassen müssen, den Rückkehrern während der gewöhnlich recht schwierigen Periode der Wiederanpassung in allen denkbaren Lebensfragen beratend und helfend beizustehen.

Wie oft kommt es vor, daß Auslandschweizer, die ihre Heimatgemeinde nie oder kaum gesehen haben, eine Ausländerin heirateten und nun mit dieser und den im

fremden Land geborenen und großgezogenen Kindern zurückkehren. — Oder, daß eine Schweizer Familie auswanderte und alle Brüder hinter sich abbrach, um im neuen Lande eine bessere Existenz zu suchen. Sie erreichte tatsächlich ein besseres Fortkommen im Auswanderungsland, bis sie, von der Krise mitgeschwemmt, das erworbene Gut wieder einbüßte und nun, ärmer und hoffnungsloser als je zuvor, in die alte Heimat zurückkehren muß.

Es sind dies nur zwei Beispiele, die die eigenartige und besonders schwierige Lage vieler Auslandschweizer andeuten, und in deren Fällen die psychologischen und sozialen Probleme eine mindestens ebenso wichtige Rolle spielen als die wirtschaftlichen, auf die das Augenmerk zuerst und leider oft ziemlich ausschließlich gerichtet ist.

Im großen und ganzen kann wohl gesagt werden, daß es im Interesse der länger ausgewanderten Auslandschweizer liegt, wenn man es ihnen möglich macht, dort zu bleiben, wo sie sich eine Existenz gegründet und sich mit ihren Familien niedergelassen haben. Für die Alleinstehenden liegt die Frage vielleicht etwas anders, da sich diese in den meisten Fällen da oder dort immer leichter zurecht finden können. So viel uns bekannt ist, vertreten auch die Bundesbehörden den Standpunkt, daß man eher Unterstützungen nach dem Ausland gewähren, als Auslandschweizerfamilien heimnehmen sollte. Daß dabei in jedem Fall auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, wird als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.

Trotzdem die Bundesbehörden und wohl auch eine große Anzahl kantonaler und Gemeinde-Armenbehörden seit der Verschärfung der Krisenlage dahin gewirkt haben, dem Zurückfluten von Auslandschweizern durch Gewährung von Unterstützungen nach dem Ausland vorzubeugen, konnte doch nicht verhindert werden, daß Hunderte von Familien in die Schweiz zurückkehrten, für die nun in geeigneter Weise gesorgt werden muß.

Müssen es sich in Abetracht der allgemeinen Lage unseres Landes und in Berücksichtigung der manchmal fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten, denen zurückgekehrte Auslandschweizer in vielen Fällen ausgesetzt sind, die Armenbehörden nicht zur Pflicht machen, daran mitzuwirken, daß wenigstens in Zukunft solche Massenrückwanderungen verhütet werden?

Um dies zu ermöglichen, sind allerdings ganz besondere Maßnahmen notwendig, die eine eingehende und systematisch durchgeführte Fürsorge auf Distanz erfordern, und die in vielen Punkten wesentlich abweicht von der sonst üblichen Praxis in lokalen Fällen. Die gewohnten Ermittlungen, die Zusammenarbeit mit den verschiedenen lokalen Fürsorgestellen, die Arbeitsbeschaffung an Ort und Stelle, die Versorgung einzelner Kinder usw. müssen notgedrungen generell durch den schriftlichen Verkehr mit ausländischen Behörden, den schweizerischen Vertretungsstellen im Ausland oder den Hilfsbedürftigen selbst ersezt werden. Dabei zeigen sich jedoch oftmals alle erdenklichen Schwierigkeiten.

Wohl kann man auch zum Teil mit fürsorgerischen Problemen an die Konsulate gelangen. Die Konsulate der Eidgenossenschaft sind jedoch keine Fürsorgestellen und haben außerdem in vielen Ländern ein geographisch weit ausgedehntes Gebiet zu versorgen. Anderseits sind die konsularischen Vertreter der Schweiz oft ehrenamtlich oder im Halbamt tätig und verfügen manchmal über keine Hilfskräfte, welche Einzelfällen nachgehen könnten. Die Konsulate hängen daher oftmals davon ab, daß der Hilfesuchende einer schriftlichen Aufforderung zur Vorsprache Folge leistet oder daß dieser schriftlich die gewünschten Informationen gibt. Die Fälle sind daher zahlreich, in denen die Armenbehörden von den Konsulaten nicht die Auskünfte erhalten, auf Grund derer sie mit einiger Sicherheit das Maß der zu gewährenden Unterstützung bestimmen könnten. Bleibt noch der Versuch, an auswärtige Fürsorgestellen zu

gelangen und diese um die notwendigen Ermittlungen zu bitten. Dabei tauchen jedoch neue Schwierigkeiten auf. An wen sich wenden im fremden Land? Wer kann die dazu erforderliche fremdsprachige Korrespondenz durchführen?

Wenn sich nun auch die ausländischen Fürsorgestellen bereit erklären, die gewünschten Ermittlungen vorzunehmen, kann man von diesen erwarten, daß sie sich um die betreffende Auslandschweizerfamilie kümmern und daß sie den jeweiligen Fall so weit verfolgen, bis die Unterstützungsfrage geregelt und auch sonst eine befriedigende Lösung herbeigeführt werden könnte? Werden sich diese Stellen nicht auch vorwiegend von nationalen Gesichtspunkten leiten lassen und während dieser außergewöhnlichen Krisenzeit ganz selbstverständlich das Interesse und die Fürsorge für ihre eigenen Landsleute in den Vordergrund rücken?

All dies hat zur Folge, daß Versuche von Behörden und auch von Privaten, mit Schweizern im Ausland in Verbindung zu treten, oft erfolglos bleiben oder nur unbefriedigende Resultate ergeben. Außerdem tritt in fast all diesen Fällen eine Kette von persönlichen und sozialen Problemen zutage, welche fürsorgerische Maßnahmen auf längere Zeit hinaus notwendig machen, und mit denen sich Konsulate, Hilfsvereine oder ausländische Fürsorgestellen auf die Dauer nicht befassen können.

Alle diese Erwägungen, die die Schwierigkeiten der Aufgabe nur andeuten, denen sich die Armenbehörden und auch die übrigen Fürsorgestellen im Hinblick auf die Fürsorge für Schweizer im Ausland und auch für Ausländer in der Schweiz gegenübersehen, lassen ein fürsorgerisches Bindeglied von Land zu Land und von Ozean zu Ozean notwendiger als je erscheinen.

Ein solches Bindeglied besteht in der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe (I. E. A. H.) in Genf, der im Jahre 1928 auch ein Sekretariat für die Schweiz angegliedert und welch letzteres im Jahre 1932 in eine unabhängige Schweizerische Zweigstelle umgewandelt wurde. Die Schweizerische Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe steht unter der Leitung eines nationalen Komitees, das von Herrn Dr. J. Leuenberger, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes Bern, präsidiert wird, und in dem auch die Schweizerische Armeepflegerkonferenz durch ein Mitglied ihrer ständigen Kommission vertreten ist.

Die I. E. A. H. hat ihre Zielsezung in den Statuten folgendermaßen festgelegt:

„1. Individualisierende Fürsorgearbeit zu leisten im Wege internationalen Zusammenwirkens zugunsten von Hilfsbedürftigen, deren Probleme mehr als ein Land berühren und zu deren Lösung Maßnahmen in mindestens zwei Ländern notwendig sind.

2. Am Studium der Ursachen und Erscheinungsformen der internationalen Wanderung und deren Rückwirkung auf den einzelnen, die Familie und die Gesellschaft mitzuarbeiten.“

Die Organisation arbeitet auf politisch und konfessionell neutraler Basis. Ihre Dienste stehen jedem kostenlos zur Verfügung.

Die Organisation besitzt eine Zentralstelle in Genf, der die Schweizerische Zweigstelle angegliedert ist. Außerdem verfügt sie über sieben weitere Zweigstellen, die sich auf die Länder Frankreich (Paris und Marseille), Deutschland, Polen, Tschechoslowakei, Griechenland und Vereinigte Staaten verteilen. Die Zweigstellen verfügen ausschließlich über geschultes Fürsorgepersonal, das mehrere Sprachen beherrscht und meistens in mehreren Ländern fürsorgerisch tätig war. Außerdem hat die I. E. A. H. ein Netz von Vertrauensleuten, sogenannten Korrespondenten, in den wichtigsten Ländern der Welt, denen Einzelfälle zur Behandlung zugewiesen werden können.

Die Tätigkeit der I. E. A. H. umfaßt nicht nur Probleme der wirtschaftlichen Fürsorge. Sie hat mindestens so viele Fälle, in denen es sich um die Erhältlichmachung von Alimenten im Ausland, um Nachforschung nach verschollenen und kinderfürsorgerische Maßnahmen usw. handelt. Da es die Leser des „Schweizerischen Armenpflegers“ jedoch vorwiegend interessieren wird, einen Einblick in die Tätigkeit des Sekretariates in Fällen armenpflegerischer Natur zu erhalten, seien nachfolgend einige solcher Fälle geschildert.

Hier ein Fall, in dem die Heimschaffung oder Rückwanderung durch vorbeugende Maßnahmen umgangen werden konnte, und der der Schweizerischen Zweigstelle der I. E. A. H. von einer Armenpflege am Zürichsee gemeldet wurde:

„Eine Schweizerin war mit ihren beiden kleinen Knaben nach dem Ableben ihres Mannes in eine Notlage geraten. Die Schweiz. Hilfsgesellschaft in dem betreffenden südamerikanischen Ort, die anfangs mehrmals ausgeholfen hatte, sah sich nicht in der Lage, eine laufende Unterstützung zu gewähren. Auch aus Bundesmitteln konnte bei der besonderen Sachlage keine Hilfe erwartet werden. Die Gemeinde beschloß daher, auf Grund eines an sie gerichteten Gesuches, die Frau monatlich mit einer bestimmten Summe zu unterstützen. Da die betreffende Armenpflege jedoch vergeblich versucht hatte, einen Bericht über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Petentin zu erhalten, wandte sie sich an uns. Durch unseren Korrespondenten in der betreffenden Stadt konnten wir der Armenpflege in angemessener Zeit einen eingehenden Bericht über die Familie zustellen, aus dem hervorging, daß die Frau in hohem Maße unterstützungswürdig war, daß es ihr aber nicht möglich sei, mit dem kleinen Zuschuß der Gemeinde auszukommen. Es wurde daher eine Erhöhung der Unterstützung beantragt, die auf Grund des eingehenden Berichtes, der auch eine Beschreibung der allgemeinen Lebensverhältnisse in der betreffenden südamerikanischen Stadt enthielt, bewilligt wurde. Unsere Vertreterin erklärte sich außerdem bereit, mit der Familie in Verbindung zu bleiben, dieser fürsorgerisch beizustehen und uns regelmäßig Berichte zukommen zu lassen, was sie nun während fast zwei Jahren getan hat. Die Armenpflege hat dadurch eine gewisse Garantie, daß die Unterstützung richtig angewendet wird, und der Familie wird an Ort und Stelle nach Möglichkeit geholfen, was um so notwendiger ist, als sich der betreffende Schweiz. Hilfsverein in der Zwischenzeit aufgelöst hat.“

Im nachfolgenden Fall, der noch nicht abgeschlossen ist, wird die Rückkehr einer Auslandschweizerfamilie allerdings nicht zu umgehen sein. Die I. E. A. H. konnte jedoch der betreffenden schweizerischen Armenpflege helfen, die Verhältnisse ihrer Gemeindeglieder im Auswanderungsland abzuklären, wobei sich herausstellte, daß der dortige Schweizer Hilfsverein sich bereit erklärt hatte, die Hälfte der Rückwanderungskosten zu übernehmen, wovon die Gesuchsteller in ihrem Antrag an die Armenpflege nichts erwähnt hatten.

„3., ein Schweizer, wanderte im Jahre 1920 mit Frau und zwei Kindern nach Brasilien aus. Bis vor circa zwei Jahren hatte 3. eine gute Stelle, die er dann infolge des verschlechterten Arbeitsmarktes verlor. Dazu kamen allerlei Krankheiten der Familie, die das Klima nicht ertragen konnten, so daß die Ersparnisse bald aufgebraucht waren. Die Eltern in der Schweiz, selbst in beschränkten Verhältnissen lebend, erklärten sich wohl bereit, die Rückkehrer vorübergehend bei sich aufzunehmen, wandten sich jedoch an die zuständige Armenpflege zwecks eines Darlehens zur Bezahlung der Heimreise. Vor Gewährung eines solchen Darlehens ersuchte uns die betreffende Armenpflege um Abklärung der Verhältnisse im Auswanderungsland, wobei sich die Angaben der Eltern wohl bestätigten, sich aber auch herausstellte, daß der zuständige Schweizer Hilfsverein bereits zugestagt hatte, die Hälfte der Heimreisepesen zu übernehmen, was die Frage des eventuellen Darlehens der Armenbehörde wesentlich veränderte. Sobald der Fall dieses- und jenseits des Ozeans noch weiter abgeklärt ist, auch in bezug auf die möglichst vorteilhafte Heimschaffung, wird die I. E. A. H. durch ihre Verbindungen der Familie vor und während der Rückreise beistehen und die Angelegenheit solange weiter verfolgen, bis sie die Gewißheit hat, daß dieser während der Zeit ihrer Wiedereingewöhnung in der alten Heimat in ausreichender Weise beigestanden wird.“

Im nachfolgenden Fall konnte die Heimschaffung eines Auslandschweizers durch die rechtzeitige Vermittlung von Verwandtenhilfe und eine laufende Unterstützung durch die heimatliche Armenpflege verhindert werden:

„Der alleinstehende B. P. wanderte vor mehreren Jahren nach Nord-Amerika aus. Da er lungenkrank war, ließ er sich in Kalifornien nieder, wo er dank des vorzüglichen Klimas trotz seines Leidens bis vor Kurzem arbeiten konnte. Seit der Verschlimmerung seines Zustandes mußte er öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen und zeitweise in Sanatorien untergebracht werden. Da er laut ärztlicher Prognose unheilbar ist, wandte sich die kalifornische Fürsorgestelle an die I. E. A. H. mit dem Gesuch, abzuklären, ob von der Schweiz aus Hilfe erwartet werden könne, da man sonst B. P., der Schweizer Bürger geblieben war, zur Deportation anmelden müsse. Die Unterhandlungen mit der Heimatgemeinde führten dahin, daß sich Angehörige des Patienten, trotzdem diese jahrelang nichts mehr von diesem gehört hatten, bereit erklärten, monatlich einen kleinen Unterhaltsbeitrag zu leisten. Die Armenpflege beschloß außerdem, eventuell eine laufende Unterstützung zu leisten, falls ihr das Unterstützungsgesuch durch das Konsulat am Aufenthaltsort des Patienten gestellt werde. Auf Grund dieses Berichtes veranlaßte die kalifornische Fürsorgestelle, daß sich B. P. unverzüglich an das Konsulat wende, durch welches daraufhin die Unterstützungsfrage geregelt wurde.“

Der Zufall will es, daß alle die oben angeführten Fälle nach Übersee führten. Sie hätten ebensogut europäische Länder betreffen können, da die I. E. A. H. in der Behandlung ihrer Fälle diesbezüglich keinen Unterschied macht und natürlicherweise mehr europäische als überseeische Beziehungen hat.

Es ist leider nicht möglich, an Hand eines kurzen Artikels einen vollen Einblick zu geben in eine Organisation, deren Tätigkeit so viel verzweigt und mannigfaltig ist, wie diejenige der I. E. A. H.

Wie sie dieser Aufgabe nachkommt, zeigt sich am besten in der praktischen Durchführung von Einzelfällen. Wir laden daher die Armenbehörden ein, ihr solche Fälle zur Behandlung zuzuweisen und auf diese Weise daran mitzuwirken, unseren Landsleuten im Ausland während dieser Periode der Krise und Unsicherheit auf die wirksamste und gleichzeitig möglichst humane und individuelle Weise beizustehen. Fälle oder diesbezügliche Anfragen sind an das Sekretariat der Schweizerischen Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe, Genf, 10, rue de la Bourse, zu richten, das auch zu weiterer Auskunftserteilung jederzeit gerne bereit ist. Wie bereits zuvor erwähnt wurde, sind die Dienste der I.E.A.H. kostenlos.

L. C.

---

Bern. Wohnsicherwerb und vorübergehender Aufenthalt. Es sind in kurzer Zeit drei Entscheide gefallen, die wir hier zusammenfassen:

- I. Der Aufenthalt zur Ausführung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit begründet keinen polizeilichen Wohnsitz, und zwar auch dann nicht, wenn sich der Ausführung einer befristeten Arbeit gleich diejenige einer zweiten am nämlichen Ort anschließt.  
(Entscheid des Regierungsrates vom 27. Mai 1932.)
- II. Die Annahme eines bloßen Besuchs- und Ferienaufenthaltes, der einen Wohnsicherwerb ausschließt, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die betreffende Person Anlaß hat, nach Ablauf des Aufenthaltes wieder in die bisherige Wohnsitzgemeinde zurückzukehren.  
(Entscheid des Regierungsrates vom 3. Juni 1932.)
- III. Der durch die Praxis verfügte Ausschluß eines Wohnsicherwerbes durch Saisonangestellte findet nur bei solchen Personen Anwendung, die regelmäßig Saisonstellen bekleiden und nach Beendigung der Saison wieder an ihren bisherigen Wohnort zurückzukehren pflegen.  
(Entscheid des Regierungsrates vom 11. Mai 1932.)

Aus den Motiven zu diesen drei Entscheiden sei das Folgende mitgeteilt:  
Ad. I: Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, daß es sich bei den Verba-